



**Kinderbildungs-  
und -**

# **Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee**

9535 Schiefing am Wörthersee Austria Pyramidenkogelstraße 150

Telefon 0 42 74/22 75 Telefax 0 42 74 /51 5 13

## **betreuungsordnung für Kindergärten**

Der Gemeinderat erlässt mit Beschluss vom 19.03.2026, Zahl 240-14/2026 die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG) LGBl. Nr. 13/2011 in der Fassung vom LGBL. 96/2024 für den Kindergarten der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee mit Standort 10.-Oktober-Platz 2.

### **1. Allgemeine Aufnahmebedingungen**

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Die Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

#### **Voraussetzungen für die Aufnahme sind:**

- das vollendete dritte Lebensjahr (bzw. wenn das dritte Lebensjahr bis spätestens 30. November des aktuellen Kindergartenjahres erreicht wird)
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse und eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand mit Bekanntgabe möglicher Allergien
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Anmeldungen für den Besuch des Kindergartens können jederzeit eingebracht werden. In Bezug auf das kommende Kindergartenjahr ist der Antrag bis spätestens 28. Februar zu stellen.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Datum der Anmeldung
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist,

dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

## **2. Vorschriften für den Besuch**

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08.30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden (mindestens zwei Tage fieberfrei sein). Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn/Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Läusefrei sind (Abklärung durch den Kinderarzt/ ärztliches Attest).
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

## **Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr**

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

### **Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!**

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

### **3. Beiträge**

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch die Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- 80,00 Euro pro Monat für die Verpflegung  
88,00 Euro für Sonderbestellungen (Glutenfrei etc.)
- 8,00 Euro pro Monat Kreativbeitrag

Beiträge inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. des Monats zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, sind die fälligen Monatsbeiträge gemäß der Anwesenheit zu aliquotieren (eine ärztliche Bestätigung ist diesbezüglich vorzulegen).

Kontoinhaber: Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee  
Bankinstitut: Raiffeisenbank Region Wörthersee eG  
IBAN: AT32 3939 0000 0010 0297  
BIC: RZKTAT2K390

#### **4. Betriebs- und Öffnungszeiten**

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien
- Ostern – Karwoche
- Sommerferien: 2 Wochen
- Fenstertage bzw. kindergartenfreie Tage, die im Laufe des Kindergartenjahres zustande kommen, werden zeitgerecht extra evaluiert

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 06.45 Uhr - 16.30 Uhr  
Halbtägige Betreuung: 06.45 Uhr- 11.30 Uhr bzw. 06.45 Uhr - 12.30 Uhr  
Ganztägige Betreuung: 06.45 Uhr - 14.00 Uhr bzw. 06.45 Uhr - 15.00 Uhr  
bzw. 06.45 Uhr - 16.30 Uhr\*

(\*für Berufstätige mit Vollzeitbeschäftigung)

#### **5. Austritt und Entlassung**

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum Monatsende erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

## **6. Inkrafttreten**

1. Die Abänderung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 01.04.2026 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kinderbetreuungsordnung vom 15.06.2023, Zahl 240-20/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Wuksch

### **Kontaktdaten:**

Gemeindekindergarten Schiefing am Wörthersee

10.-Oktober-Platz 2

9535 Schiefing am Wörthersee

0660/ 7135599 oder 04274/ 52958

[kg.schiefing@gmx.at](mailto:kg.schiefing@gmx.at) oder [kindergarten@vs-schiefing.ksn.at](mailto:kindergarten@vs-schiefing.ksn.at)

Kindergartenleitung und Ansprechperson: Buchreiter Astrid

